

Das neue Wettbewerbsregister – was Sie dazu wissen müssen!

Mit Datum vom 29. Juli 2017 ist das Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregistergesetz – WRegG) in Kraft getreten. Das bundesweite Register soll 2019/2020 einsatzbereit sein.



Jan Dietze

Hintergrund

Seit der Vergaberechtsreform 2016 ermöglicht bzw. zwingt das geltende Vergaberecht, Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen auszuschließen, sofern ein zwingender oder fakultativer Ausschlussgrund nach § 123 GWB (z. B. Geldwäsche oder Betrug) bzw. § 124 GWB (z. B. Verstoß gegen umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen) dafür vorliegt.

Ein derartiger Ausschluss soll nicht nur einen möglichst fairen Wettbewerb zwischen Unternehmen um die Vergabe eines öffentlichen Auftrags sowie das Interesse des Auftraggebers an einem korrekten Vergabeverfahren sichern. Vielmehr soll er auch eine Sanktionierung mit erheblicher Abschreckungswirkung im Hinblick auf zukünftige Verstöße entfalten. Auf diese Weise soll Wirtschaftskriminalität und Korruption sowohl repressiv als auch präventiv bekämpft werden.

Die Nachprüfbarkeit eines unter §§ 123 f. GWB fallenden Fehlverhaltens potentieller Auftragnehmer gestaltete sich insbesondere wegen fehlender bundeseinheitlicher Regelungen bisher als Problem für die Vergabestellen. Denn die von einigen Bundesländern eingerichteten Landeskorrupsionsregister haben nicht nur länderspezifisch unterschiedliche Eintragungsvoraussetzungen, sondern entfalten ihre Wirkung auch lediglich innerhalb des jeweiligen Bundeslandes.

An dieser Stelle setzt das Wettbewerbsregister mit einer vielfach geforderten, bundeseinheitlichen und die bisherigen Register ersetzenden Lösung an. Ziel ist, dass öffentliche Auftraggeber, Sektorauftraggeber sowie Konzessionsgeber (vgl. § 98 GWB i. V. m. §§ 99 ff. GWB) zukünftig durch eine einfache, elektronische Abfrage im Register feststellen können, ob der potentielle Auftragnehmer „sauber“ ist. Hierzu stellt das Bundeskartellamt als Registerbehörde den Auftraggebern eine elektronische Datenbank zur Verfügung, in welcher alle Verstöße zentral erfasst werden (§ 1 WRegG). Das WRegG regelt nicht nur die Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer Eintragung, sondern auch die Abhilfe- sowie Rechtsschutzmöglichkeiten.

>>



Daniela Pezzella

IMPRESSUMZENK Rechtsanwälte Partnerschaft mbB | www.zenk.com

Copyright © ZENK Rechtsanwälte. Weiterverbreitung der Inhalte nur unter Angabe der Quelle.

Alle Rechte vorbehalten.

Verantwortlich: Daniela Pezzella (pezzella@zenk.com)**ZENK | HAMBURG**Hartwicusstraße 5
22087 Hamburg
Tel +49 40 22664-0
Fax +49 40 2201805
hamburg@zenk.com**ZENK | BERLIN**Reinhardtstraße 29
10117 Berlin
Tel +49 30 247574-0
Fax +49 30 2424555
berlin@zenk.com

<<

Im Einzelnen bedeutet dies Folgendes:

1. Einzutragende Verstöße

§ 2 WRegG i. V. m. § 123 GWB führt die eintragungsfähigen Taten in Gestalt von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten abschließend auf. Praxisrelevant sind in diesem Kontext insbesondere Betrugs- und Korruptionstatbestände, aber auch Steuerhinterziehung, Geldwäsche sowie Submissionsabsprachen i. S. v. § 298 StGB.

Nach § 2 Abs. 1 WRegG erfolgt eine Eintragung erst mit Rechtskraft der strafgerichtlichen Verurteilung bzw. des Strafbefehls. Bei Bußgeldbescheiden ist die Rechtskraft nicht immer zwingende Eintragungsvoraussetzung. So werden Bußgeldentscheidungen wegen kartellrechtlicher Verstöße gem. § 2 Abs. 2 WRegG (sofern die Geldbuße mindestens 50.000,00 Euro beträgt) bereits eingetragen, sobald sie ergangen sind.

Einzutragen sind zudem ausschließlich Verstöße von Unternehmen. Ein Unternehmen ist dabei jede natürliche oder juristische Person oder eine Gruppe solcher Personen, die auf dem Markt die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen oder die Erbringung von sonstigen Leistungen anbietet (§ 2 Abs. 4 WRegG).

Ausnahmsweise sind auch die rechtskräftigen Verurteilungen von leitenden Mitarbeitern einzutragen, nämlich immer dann, wenn das entsprechende Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist. Das ist der Fall, wenn die natürliche Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortliche gehandelt hat, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört (§ 2 Abs. 3 WRegG).

2. Vorherige Anhörung des betroffenen Unternehmens

Die einschlägigen Verurteilungen werden dem Bundeskartellamt nach § 4 Abs. 1 WRegG von den für die jeweilige Ordnungswidrigkeiten- bzw. Strafverfolgung zuständigen Behörden übermittelt. Vor Eintragung der relevanten Daten (z. B. Name der mitteilenden Behörde und Firma, Rechtsform sowie weitere Angaben des betroffenen Unternehmens) erfolgt eine Prüfung der übermittelten Daten durch die Registerbehörde lediglich im Hinblick auf eine „offensichtliche Fehlerhaftigkeit“ (§ 4 Abs. 2 WRegG).

Vor diesem Hintergrund ist das betroffene Unternehmen schriftlich zu informieren und es ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor eine Eintragung in das Wettbewerbsregister erfolgt (§ 5 Abs. 1 WRegG). Auf diese Weise hat das Unternehmen dann die Möglichkeit, ggf. fehlerhafte Daten zu korrigieren.

3. Rechtsfolgen der Eintragung

Die ausschließlich für öffentliche Auftraggeber mögliche Abfrage des Registers ist unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 WRegG obligatorisch.

>>

*Link zum
Wettbewerbs-
registriergesetz
vom 18.07.2017*

*Link zur Meldung
des Bundes-
kartellamtes
vom 23.10.2017*

*Link zur
BMWi-Themen-
seite:
Wettbewerbs-
register*

<<

So sind öffentliche Auftraggeber i. S. d. § 99 GWB ab einem geschätzten Auftragswert von 30.000,00 Euro verpflichtet, vor Erteilung des Zuschlags für einen öffentlichen Auftrag abzufragen, ob der Bieter im Wettbewerbsregister eingetragen ist (§ 6 Abs. 1 WRegG). Gleiches gilt für Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber ab Erreichen der Schwellenwerte, welche sich nach § 106 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 GWB aus den entsprechenden EU-Richtlinien ergeben. Unterhalb der genannten Grenzwerte ist eine Abfrage des Registers fakultativ (vgl. auch § 6 Abs. 2 WRegG).

Die Eintragung des Unternehmens im Wettbewerbsregister hat nicht zwingend zur Folge, dass es für das Vergabeverfahren gesperrt wird.

Vielmehr entscheidet der jeweilige Auftraggeber nach § 6 Abs. 5 WRegG eigenverantwortlich im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens, ob er das Unternehmen beauftragen möchte. Allerdings wird zumindest bei Vorliegen eines zwingenden Grundes nach § 123 GWB (z. B. bei Betrugs- und Korruptionstatbeständen etc., s. o. unter 1.) der Ausschluss des Unternehmens wohl die stete Regel sein.

4. Löschung der Eintragung

Nach § 7 Abs. 1 WRegG werden die Eintragungen – abhängig von ihrem Inhalt – automatisch nach drei bzw. fünf Jahren wieder gelöscht.

Alternativ hat ein eingetragenes Unternehmen nach § 8 Abs. 1 WRegG die Möglichkeit, wegen durchgeführter Selbstreinigung eine vorzeitige Löschung zu beantragen, sofern es ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft machen kann. Letzteres liegt jedenfalls dann vor, wenn das Unternehmen beabsichtigt, an Vergabeverfahren teilzunehmen.

Unter Selbstreinigung sind Maßnahmen zu verstehen, die ein Unternehmen ergreift, um seine Integrität wiederherzustellen und eine Begehung von Straftaten oder schweres Fehlverhalten in der Zukunft zu verhindern (BT-Drucks. 18/6281, S. 107). An dieser Stelle sind also die Compliance-Abteilungen der Unternehmen gefragt.

Infolge eines solchen Löschantrags werden die vom Unternehmen durchgeführten Selbstreinigungsmaßnahmen von der Registerbehörde geprüft (§ 8 Abs. 2 WRegG) und bewertet (§ 8 Abs. 4 S. 1 WRegG). Als Bewertungskriterien kommen gem. § 125 GWB bzw. § 123 Abs. 4 S. 2 GWB bspw. die Leistung von Ausgleichszahlungen für jeden verursachten Schaden sowie die Aufklärung des Fehlverstoßes durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden oder auch die Nachzahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen infrage.

Sofern das Bundeskartellamt die umgesetzten Compliance-Maßnahmen als ausreichend beurteilt, löscht es die Eintragung (§ 8 Abs. 1 S. 3 WRegG). Während die Auftraggeber an eine erfolgte Löschung gebunden sind, so gilt dies nicht im Hinblick auf eine ablehnende Lösungsentscheidung (§ 7 Abs. 2 WRegG).

>>

<<

5. Rechtsweg

Gegen die Eintragung und damit einhergehende Entscheidungen des Bundeskartellamts wie z. B. die Ablehnung eines Löschantrags i. S. v. § 8 Abs. 1 S. 1, Abs. 4, S. 2 WRegG ist die Beschwerde beim Vergabesenat des zuständigen Oberlandesgerichts statthaft.

Fazit

Insgesamt bietet die Einführung des Wettbewerbsregisters für öffentliche Auftraggeber eine neue Form von Transparenz und Rechtssicherheit.

Zugleich gilt es für Unternehmen und insbesondere die unternehmensinternen Compliance-Abteilungen angesichts der Auswirkungen von Ausschlüssen aus Vergabeverfahren verstärkt, Eintragungen zu verhindern und bei ggf. erfolgten Eintragungen schnellstmöglich und effektiv nachweisliche Selbstreinigungsmaßnahmen durchzuführen. Dahingehend bleibt vor allem abzuwarten, welche (gerichtliche) Praxis sich bei der Bewertung von durchgeführten Selbstreinigungsmaßnahmen herausbilden wird.

Bei Rückfragen kontaktieren Sie uns gerne.

JAN DIETZE • dietze@zenk.com

DANIELA PEZZELLA • pezzella@zenk.com

Beteiligt an der Erstellung dieses ZENK | Schlaglichtes „Das neue Wettbewerbsregister – was Sie dazu wissen müssen!“: Josefin Eleonore Nagel, Wissenschaftliche Mitarbeiterin bei ZENK Rechtsanwälte